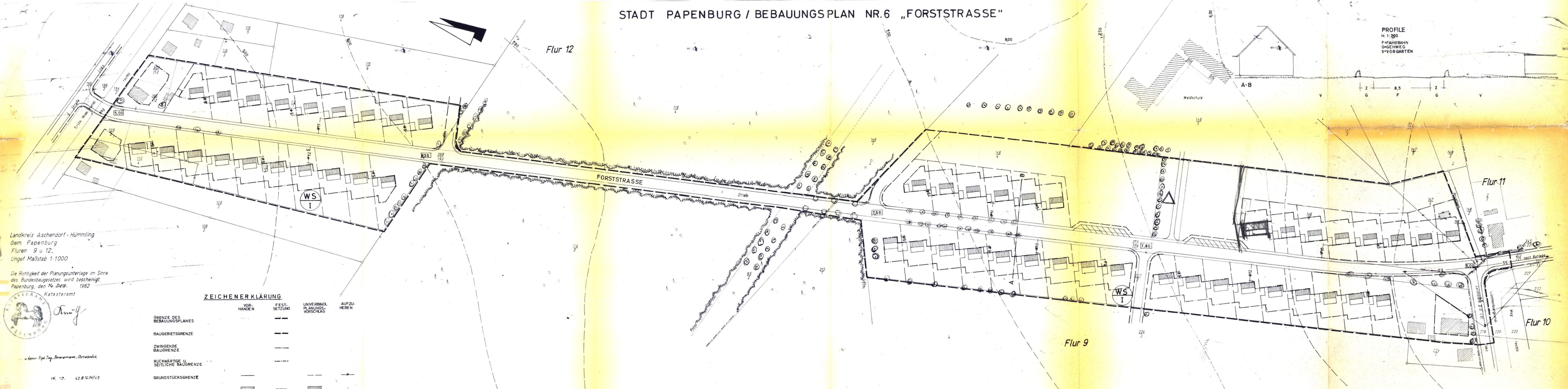


STADT PAPENBURG / BEBAUUNGSPLAN NR.6 „FORSTSTRASSE“



Landkreis Aschendorf-Humming
Gem. Papenburg
Fluren 9 u 12
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt.
Papenburg, den 14. Dez. 1962
Katasteramt



Herrn Dipl.-Ing. Bernwardmann, Osnabrück
14. 12. 62 B 1636/62

ZEICHENERKLÄRUNG

	VORHANDEN	FESTSETZUNG	UNVERBINDL. PLANUNGSVORSCHLAG	AUFZUHEBEN
GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES	---	---		
BAUGEBIETSGRENZE	---	---		
ZWINGENDE BAUGRENZE	---	---		
RÜCKWÄRTIGE U. SEITLICHE BAUGRENZE	---	---		
GRUNDSTÜCKSGRENZE	---	---		
STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE	▨	FIRST- RICHTUNG	▨	
GARAGEN			▨	
BAUGEBIET GESCHÖSSZAHL (IM KREIS)		WS I		
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	---	---		
GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH	---	---		
GRÜNFLÄCHE PRIVAT	---	---		
GELÄNDE-BZW. STRASSENHÖHE	+220	[255]		
BAUMBESTAND	○	⊙		
GRUNDSTÜCK FÜR ÖFFENTLICHEN BEDARF		⚠		
KLEINSIEDLUNGS- GEBIET (WS)	I	0,2	0,2	
				WS

DER RAT DER STADT PAPENBURG HAT IN SEINER
SITZUNG AM 2. 3. 1962 GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES
BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I
S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BE-
SCHLOSSEN.

PAPENBURG, DEN 25. Mai 1965

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

OSNABRÜCK, DEN 9. FEBRUAR 1964
DIPL.-ING.
ALS PLANBEARBEITER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDES-
BAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 IN DER ZEIT VOM
27. FEBR. 1965 BIS 26. MÄRZ 1965 ÖFFENTLICH AUSGE-
LEGEN.

PAPENBURG, DEN 25. Mai 1965

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDEBAUGES-
SETZES VOM 23. JUNI 1960 AM 18. Mai 1965 DURCH
DEN RAT DER STADT PAPENBURG ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN WORDEN.

PAPENBURG, DEN 25. Mai 1965

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 DES BUNDES-
BAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 AUF GRUND DER
BEKANNTMACHUNG VOM

PAPENBURG, DEN 1965

STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 28. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom 1. 3. AUG. 1965
genehmigt worden.
Osnabrück, den 1. 3. AUG. 1965
Der Regierungspräsident
Oberbaurat



S a t z u n g

der Stadt Papenburg, Kreis Aschendorf-Hümmling
zum Bebauungsplan Nr. 6 "Forststraße"
vom 9. Februar 1964

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt P a p e n b u r g folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 9 und 12, Gemarkung Papenburg, Gemeindebezirk Papenburg, gelegenen Plangebietes ist der Bebauungsplan vom 18.5.65 mit Begründung und überschlägiger Kostenberechnung vom 3.2.1965 verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Durch den Bebauungsplan wird das Baugebiet (Bauland) als Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt. Im Kleinsiedlungsgebiet sind außer Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sowie der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetrieben, Stellplätzen und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf allgemein zulässig auch sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Die Wohngebäude sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeschossig in offener Bauweise in der zwingenden Baulinie, innerhalb der Baugrenzen und mit der festgesetzten Firstrichtung zu errichten.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschoßflächenz.
Kleinsiedlungsgebiet (WS)	1	0,2	0,2

§ 4

Die Sockelhöhe der Wohngebäude muß, gemessen in der Mitte des Baukörpers, 0,60 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 5

Bei Kleinsiedlungen und sonstigen Wohngebäuden sind Stallgebäude und freistehende Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche zugelassen. Erforderliche Ställe für landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen unterliegen der flächenmäßigen Beschränkung nicht.

§ 6

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG. wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Stadt Papenburg auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) am 18. Mai 1965 erlassene Satzung zu beachten ist.

§ 7

~~FESTSETZUNG~~
Die ~~Anlegung~~ von Grünflächen ~~und Bepflanzung~~ soll nach dem Bebauungsplan erfolgen. Vorhandener Baumbestand ist möglichst zu erhalten.

§ 8

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG. in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Papenburg Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:
 - 1) der Firstrichtung,
 - 2) der zwingenden Baulinie.
- b) Da die geplanten Grenzen zwischen den einzelnen Parzellen nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sind, sind unbedenkliche Abweichungen von der Parzellierung, sofern hierdurch die Verkehrsflächen, die Grünflächen sowie die überbaubaren Flächen im wesentlichen unverändert bleiben und eine Mindestgröße von 600 qm für jedes Baugrundstück nicht unterschritten wird.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage ~~am~~ der Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 18. Mai 1965

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtdirektor



Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 13. AUG. 1965

[Signature]
Oberbaumeister